

**Zeitschrift:** Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle  
**Band:** 34 (1966)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Erpressungen...  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-568651>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Erpressungen . . .

gehören immer noch zu den widerlichsten Verbrechen, die auch in der Schweiz gar nicht so selten vorkommen. So erfahren wir durch die Presse aus den letzten zwei Monaten gleich zwei Fälle, die Homophile betreffen. Im Welschland betätigten sich eine Mutter und ihre Tochter als Erpresserinnen:

*up. Zu bedingten Gefängnisstrafen sowie massiven Bussen verurteilte das Korrekationsgericht von Boudry Frau Antoinette D. sowie ihre Tochter, die den Arbeitgeber ihres Sohnes bzw. Bruders erpresst hatten. Die beiden hatten in Erfahrung gebracht, dass der junge Mann mit seinem Lehrmeister, einem Bäcker aus Morges, homosexuelle Beziehungen unterhalten hatte. Es gelang ihnen, in den Besitz eines kompromittierenden Briefes des Lehrmeisters zu gelangen, den sie nun zu erpressen versuchten: sie drohten, das Verhältnis publik zu machen, wenn er ihnen nicht eine Summe von 8000 Franken überweise. Das Ganze kam dann gleichwohl zu Ohren der Justiz, welche die Mutter zu vier Monaten Gefängnis bedingt und zu einer Busse von 1500 Franken, die Tochter zu drei Monaten Gefängnis bedingt und zu einer Busse von 1000 Franken verurteilte.* St. Galler Tagblatt, 15. III. 1966

Im Kanton Thurgau war es ein junger Mann, der sich dieser «Heldentat» rühmen konnte:

*«Vor der Thurgauischen Kriminalkammer hat sich ein junger Mann zu verantworten gehabt, der die homosexuellen Beziehungen zu einem pensionierten Angestellten zu Erpressungen benutzt hatte . . . Die Straftaten hatte der junge Erpresser im Rückfall begangen, da er in den letzten fünf Jahren Freiheitsstrafen zu verbüssen gehabt hatte. Die Kriminalkammer verurteilte den jungen Mann wegen wiederholter Erpressung und Versuchs dazu zu zwei Jahren Gefängnis.» Thurgauer Zeitung, 14.4.66*

Diese beiden Verurteilungen machen es hoffentlich jedem klar, dass es in einem solchen Falle nur eines geben kann: sofortige Meldung bei der Polizei, bevor ein ansehnlicher Betrag oder sogar ein halbes Vermögen geopfert wird. Wir haben innerhalb des KREIS vor Jahren einen Fall gehabt, in dem Fr. 25 000.— bezahlt wurden, bevor die Meldung an die Polizei dann schliesslich doch noch unternommen werden musste!! Also: nur ein rücksichtsloses Vorgehen ist jedem Erpresser gegenüber angebracht. Das kann nicht genug betont werden!

Rolf